

ZH_OBERGERICHT PQ180062 vom 29. März 2019

ZH Obergericht, 2019-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ180062

FR: ZH_OBERGERICHT PQ180062 du 29 mars 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PQ180062 del 29 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind Schwestern. Sie sind in Luxemburg aufgewachsen und haben praktisch ihr ganzes Leben in Luxemburg verbracht. Die Vorfahren der Schwestern haben mit Unternehmertum ein ansehnliches Vermögen erwirtschaftet, weshalb die Schwestern vermögend sind (vgl. KESB-act. 23 S. oben). Die Beschwerdegegnerin (B._____) war in Luxemburg verheiratet, ist seit dem Tod ihres Ehemannes im Jahre 2012 verwitwet und hat keine Kinder (KESB-act. 2 S. 3). Die Beschwerdegegnerin verliess im Dezember 2014 im Alter von 77 Jahren Luxemburg und zog nach Zürich. Die Motivation für den Umzug wird von den Parteien unterschiedlich dargestellt. Für die Beschwerdeführerin (A._____) ist der Umzug nicht selbstbestimmt erfolgt. Sie führt aus, dass sich spätestens seit dem Tod des Ehemannes im Jahr 2012 bei ihrer Schwester gesundheitliche Veränderungen bemerkbar gemacht hätten. B._____ sei zusehends vergesslich geworden und habe des Öfteren einen verwirrten Eindruck gemacht. Sie habe Mühe bekundet, ihre Angelegenheiten selber zu besorgen und habe durch unüberlegte Handlungen und Geschäfte erhebliche finanzielle Verluste erlitten (act. 2 S. 4 Rz. 3). Diese Veränderungen seien einer entfernten Bekannten aus der Schweiz, C._____, nicht verborgen geblieben. Unter dem manipulativen Einfluss von C._____ habe B._____ (im April 2015) in Zürich die Errichtung einer Beistandschaft auf eigenes Begehren beantragt (vgl. KESB-act. 1). Mit Beschluss vom 7. Juli 2015 habe die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich (nachfolgend KESB) dem Antrag Folge geleistet und eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung errichtet (KESB-act. 31 [=KESB-act. 110/5]). Zum Entsetzen der Familienangehörigen habe die KESB als Beiständin ausgerechnet C._____ eingesetzt, obwohl die Beschwerdeführerin die KESB zuvor (mittels Gefährdungsmeldung; vgl. KESB-act. 23 [=KESB act. 110/1]) gewarnt habe, nicht C._____ oder eine dieser nahestehende Person mit diesen Aufgaben zu betreuen (act. 2 S. 5 Rz. 8). Die Beiständin habe unmittelbar nach ihrer Einsetzung begonnen, B._____ von ihrer Fa-

- 3 - milie systematisch abzuschotten, zu welcher sie bis zu ihrer Abreise aus Luxemburg eine innige familiäre Beziehung gehabt habe (act. 2 S. 5 Rz. 9). Die Beiständin habe umfassende Massnahmen getroffen, um das beträchtliche Vermögen der Beschwerdegegnerin zu versilbern und auf Strukturen unter ihrer Kontrolle zu übertragen, die die KESB angeblich nicht beaufsichtigen könne (act. 2 S. 6 Rz. 10). Demgegenüber lässt die Beschwerdegegnerin ausführen, sie habe nach dem Tod ihres Ehemannes begonnen, Gedanken zu einem Lebensabend in der Schweiz zu machen. Sie sei immer eng mit der Schweiz verbunden gewesen. Ihre besten Freunde würden hier leben. Sie kenne C._____ seit 45 Jahren, habe sie mehrmals pro Jahr besucht und sich auch immer wieder längere Zeit in der Schweiz aufgehalten. Nachdem sie ihre Absicht geäussert habe, in die Schweiz zu übersiedeln, sei sie von ihren Verwandten in Luxemburg drangsaliert worden.

Die Verwandten würden ihr vorwerfen, das beträchtliche Vermögen anzuzehren und hätten auf alle möglichen Arten versucht, sie an einer Abreise aus Luxemburg zu hindern (KESB-act. 1). Sie selbst habe in Zürich im April 2015 eine Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung beantragt, weil sie an einer beginnenden Demenz gelitten und für komplexere Geschäfte (schon damals) auf Unterstützung angewiesen gewesen sei. Zudem habe sie auch Schutz vor ihren Verwandten in Luxemburg benötigt, die an ihr Vermögen hätten kommen wollen (KESB-act. 1 S. 5 unten). Der Antrag an die KESB sei erfolgt, um die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts in Luxemburg entfallen zu lassen (act. 12 S. 16 Rz. 56).

E. 1.1

Die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht richten sich primär nach dem ZGB und den ergänzenden kantonalen Bestimmungen (EG KESR) und dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG), subsidiär gelten die Bestimmungen der ZPO sinngemäss (Art. 450f ZGB; § 40 EG KESR). Der Kanton Zürich kennt zwei Beschwerdeinstanzen, den Bezirksrat, welcher Beschwerden gegen die Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden beurteilt und das Obergericht des Kantons Zürich als Beschwerdeinstanz gegen die Entscheide des Bezirksrates (§§ 63 und 64 EG KESR).

E. 1.2

Nach Eingang der Beschwerde prüft das Gericht von Amtes wegen das Vorliegen der Rechtsmittelvoraussetzungen. Das Gericht hat von Amtes wegen zu prüfen, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann und seinen Entscheid über Eintreten oder Nichteintreten zu fällen. Dabei sind die Prozessvoraussetzungen grundsätzlich der Parteidisposition entzogen. Über die Zulässigkeit entscheidet das Gericht damit unabhängig allfälliger Parteianträge (vgl. dazu ZÜRCHER, in: ZK ZPO, 3.A., Art. 60 N 2 ff.). Die Beschwerdeführerin weist richtig darauf hin, dass das Obergericht des Kantons Zürich ungeachtet des Wohnsitzwechsels von B._____ in den Kanton

- 12 - Schwyz für die Beurteilung der Beschwerde zuständig ist (act. 2 S. 8; Art. 442 Abs. 1 ZGB i.V. m. § 62 Abs. 2 EG KESR). Der Wohnort der Beschwerdegegnerin in der J._____ Residenz ..., ..., ist (immer noch) ihre Adresse, die den Parteien bekannt ist. Die Frage der Geheimhaltung der Adresse stellt sich nicht. 2. Verfahrensgegenstand der Beschwerde ist eine Prozessvoraussetzung, nämlich die Legitimation der Beschwerdeführerin im Prozess gemäss Art. 450 Abs. 2 ZGB. Die Vorinstanzen haben der Beschwerdeführerin die Verfahrenslegitimation abgesprochen. Dagegen wehrt sich die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde (E. I./4.1.).

E. 2

Es sei die Beiständin zu entlassen und durch einen unabhängigen Berufsbeistand zu ersetzen. Eventualiter sei ein unabhängiger Berufsbeistand als zusätzlicher Beistand zu ernennen und es sei die Verwaltung des Vermögens der Verbeiständeten ausschliesslich diesem Berufsbeistand zu übertragen.

E. 3

Subeventuell: Die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen;

E. 3.1

Die KESB verneinte die Verfahrenslegitimation der Beschwerdeführerin. Sie prüfte darüber hinaus von Amtes wegen, ob gleichwohl Gründe für die Entlassung der Beiständin vorliegen würden. Die KESB verneinte Gründe für die Entlassung der Beiständin (KESB-act. 187 S. 17 ff.). Der Bezirksrat beschränkte sich auf die Prüfung der Verfahrenslegitimation der Beschwerdeführerin. Er hat die Abweisung der Beschwerde mit der fehlenden Legitimation der Beschwerdeführerin begründet.

E. 3.2

Der Bezirksrat setzte korrekt lediglich B._____ Frist an, um zur Frage der Legitimation der Beschwerdeführerin Stellung zu nehmen (BR-act. 2). Die Beiständin liess sich trotzdem vor Bezirksrat unaufgefordert zu dieser Frage vernehmen (BR-act. 8, act. 15/1). Die Beiständin ist vom Entscheid der Frage, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 450 Abs. 2 ZGB verfahrenslegitimiert ist, nicht in ihren eigenen Interessen berührt. Die Interessen von B._____ sind sodann gewahrt, nachdem mit der Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung keine Einschränkung ihrer Handlungsfähigkeit verbunden wurde. Ohne eine solche Einschränkung kann die verbeiständete Person auch in den dem Beistand übertragenen Aufgabenbereichen weiterhin selbst handeln (sog. Parallel- oder konkurrierende Zuständigkeit). Die Beschwerdegegnerin liess eine Beschwerdeantwort erstatte zur Frage der Legitimation ihrer Schwester im Prozess und wahrte so ihre Interessen (BR-act. 9, BR-act. 13/1). Der Vollständigkeit halber ist der Bezirksrat

- 13 - darauf aufmerksam zu machen, dass die Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort eine gesetzliche Frist ist, die nicht erstreckt werden kann (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. BR-act. 2, BR-act. 6, BR-act. 7). Auch im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren vor Obergericht bleibt es aus den gleichen Gründen bei der fehlenden Beschwerdelegitimation der Beiständin. Zur Frage, ob die Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 450 Abs. 2 ZGB verfahrenslegitimiert ist, muss keine Stellungnahme der Beiständin eingeholt werden.

E. 4

unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zuzüglich 7,7%, zulasten der Beschwerdeführerin." Die Beschwerdegegnerin ersuchte erneut darum, der Beschwerdeführerin den Inhalt der KESB-Akten nicht offen zu legen, weil der Beschwerdeführerin jegliche Legitimation fehle (act. 12 S. 5). In der Hauptsache verlangt die Beschwerdegeg-

- 11 - nerin die Rückweisung des Prozesses zur vollständigen Neubeurteilung an die Vorinstanz mit der Einladung, die Verfahrensrechte der Beiständin zu wahren. Der Bezirksrat habe das rechtliche Gehör der Beiständin verletzt, indem er die Beiständin nicht mehr weiter in das Verfahren einbezogen habe (act. 12 S. 4). Dieser Verfahrensmangel könne durch das Obergericht nicht geheilt werden; das Obergericht habe denn auch mit Verfügung vom 14. November 2018 nur der Beschwerdegegnerin, nicht aber der anwaltlich vertretenen Beiständin Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort angesetzt (act. 12 S. 4 Rz. 6). Der Prozess ist spruchreif. Es ist nachfolgend auf die Vorbringen der Parteien einzugehen, als dies für die Rechtsfindung erforderlich ist. II.

E. 4.1

Wie bereits erwähnt, prüft das Gericht die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen. Die Verfahrenslegitimation ist eine Prozessvoraussetzung. Zur Beschwerde legitimiert sind nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 - 3 ZGB die am Verfahren beteiligten Personen, die der

betroffenen Person nahestehenden Personen sowie Dritte, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben. Nahestehende Personen sind Personen, die die betroffene Person gut kennen und kraft ihrer Eigenschaften sowie kraft ihrer Beziehung zu dieser Person geeignet erscheinen, die Interessen der betroffenen Person zu wahren (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB; BGer 5A_112/2015, Urteil vom 7. Dezember 2015, E. 2.5.1.1 und 2.5.1.2; BSK Erw.-Schutz-D. Steck, N 32 zu Art. 450 ZGB).

E. 4.2

Das Wort "Nahestehen" meint eine auf unmittelbarer Kenntnis der Persönlichkeit des Betroffenen, von diesem bejahte und von Verantwortung für dessen Ergehen geprägte Beziehung, die den Dritten geeignet erscheinen lässt, Interessen des Betroffenen wahrzunehmen. Diese Beziehung bzw. die Anforderungen daran - (1.) unmittelbare Kenntnis der Persönlichkeit des Betroffenen, (2.) Bejahung durch den Betroffenen und (3.) Verantwortung für das Ergehen des Betroffenen - müssen glaubhaft gemacht werden (Urteil des Bundesgerichts vom

E. 4.4

Ist die Beschwerdeführerin nach dem Gesagten eine nahestehende Person gemäss Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB, ist sie zur Erhebung der Beschwerde legitimiert. Dementsprechend ist der Nichteintretensentscheid des Bezirksrats vom 23. August 2018 aufzuheben und der Prozess an den Bezirksrat zum Entscheid in der Sache zurückzuweisen. 5.1. Die Beschwerdeführerin stellt den Verfahrens Antrag, es sei ihr Akteneinsicht zu gewähren (act. 2 S. 2). Das Akteneinsichtsrecht steht nach Art. 449b ZGB grundsätzlich allen am Verfahren beteiligten Personen zu. Unter diesen Begriff können auch die nahestehenden Personen fallen. Bei den nahestehenden Personen nach Art. 449b handelt es sich um den gleichen Kreis von Personen, welche nach Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB zur Beschwerde berechtigt sind (BSK Erw.-Schutz-Auer/Marti, N 21 zu Art. 449b ZGB). Grundsätzlich hat die Beschwerdeführerin somit ein Recht auf Akteneinsicht. Das Akteneinsichtsrecht im Sinne von Art. 449b ZGB gilt indes nicht absolut. Seine Grenzen findet es im öffentlichen Interesse des Staates oder an überwiegend privaten Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person. 5.2. Die Vorinstanzen verneinten die Verfahrenslegitimation der Beschwerdeführerin, was zur Folge hatte, dass die einander allenfalls entgegenstehenden Interessen an der Akteneinsicht auf der einen Seite und an deren Verweigerung auf - 23 - der anderen Seite nicht gegeneinander abzuwägen waren. Diese konkrete Abwägung der Interessen wird gegebenenfalls nachzuholen sein. 5.3. Das Obergericht stellt der Beschwerdeführerin in Nachachtung des Akteneinsichtsrechts neben dem Doppel von act. 12, die Doppel von act. 13/1-3 zu. III. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdegegnerin kosten- und entschädigungspflichtig. Wird das Verfahren ohne Anspruchsprüfung durchgeführt, kann die nach § 5 der Gerichtsgebührenverordnung vom 8. September 2010 (GerGebV) festzulegende Gebühr bis auf die Hälfte reduziert werden (§ 10 der GerGebV). Die Entscheidgebühr ist demgemäss auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung gestützt auf §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV) von Fr. 3'000.-- netto zu bezahlen. Es wird beschlossen:

E. 7

Dezember 2015, E. 2.5.1.1 und 2.5.1.2 mit weiteren Hinweisen). Nahestehende Personen können unter anderem die Eltern, die Kinder und andere durch Verwandtschaft oder Freundschaft mit der betroffenen Person Verbundene sein. Handelt es sich bei dem Dritten um einen (nahen) Verwandten und/oder eine im gleichen Haushalt lebende Person, so wird diese von der Rechtsprechung regel-

- 14 - mässig - gleichsam im Sinne einer Tatsachenvermutung - als nahestehende Person und damit als Person, welche geeignet erscheint, die Interessen des Betroffenen wahrzunehmen, anerkannt (Bundesgericht a.a.O.). Als Schwester der betroffenen Person ist die Beschwerdeführerin vermutungsweise als nahestehende Person anzuerkennen und daher zur Beschwerde gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB befugt. Es ist nachfolgend zu prüfen, ob es Gründe gibt, die die Vermutung widerlegen, wonach die Beschwerdeführerin als nahestehende Person zu qualifizieren ist. 4.3.1. Die KESB hält im angefochtenen Entscheid an interessierender Stelle unter Hinweis auf eine früher ergangene Präsidialverfügung der KESB vom 18. Juli 2017 (KESB-act. 187 S. 17 Ziff. 2 mit Hinweis auf KESB-act. 138) in knapper Begründung fest, es gehe aus den Akten und der persönlichen Befragung von Frau B._____ hervor, dass ihre Schwester nicht als nahestehende Person angesehen werden könne. Die von der Schwester diesbezüglich gemachten Angaben würden der Aktenlage diametral widersprechen. Folgerichtig sei auf die Anträge der Schwester nicht einzutreten (KESB-act. 187 S. 17 Rz. 2). 4.3.2. Der Bezirksrat fasste zunächst die Parteidarstellungen und die Darstellung der Beiständin zusammen (act. 4 S. 2-9) und erwog, dass die Parteien unbestrittenermassen seit drei Jahren keinen Kontakt mehr hätten. Die Qualität der Beziehung der Schwestern vor der Übersiedlung in die Schweiz könne nicht mehr beurteilt werden. Aktenkundig sei, dass selbst nach Darstellung der Beschwerdeführerin ihre Schwester im Zeitpunkt des Umzuges keinen regelmässigen Kontakt zu der heutigen Beiständin gehabt habe. Eine Beeinflussung durch die Beiständin könne daher ausgeschlossen werden, womit davon auszugehen sei, dass es der Wille der Beschwerdegegnerin gewesen sei, den Kontakt zur Familie abbrechen (act. 4 S. 10 oben). Der Kontaktabbruch sei der Grund für den Umzug gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe zwar bei ihrem Umzug in die Schweiz an einer leichten bis mittleren Demenz gelitten. Der Entscheid, keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie zu haben, stelle keine hochkomplexe Entscheidung dar. Die Anforderungen an die diesbezügliche Urteilsfähigkeit dürften daher nicht allzu gross sein. Die Beschwerdegegnerin habe konstant in den letzten drei Jahren den Wil-

- 15 - len geäussert, keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie zu wollen. Lehne die Beschwerdegegnerin ihre Schwester als Interessenvertreterin ab und würden sich die Vorbringen der beiden Schwestern widersprechen, dann könne die Beschwerdeführerin ihre Legitimation nicht auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB stützen. Auch der Bezirksrat erachtete dementsprechend die Tatsachenvermutung als widerlegt und die Beschwerdeführerin nicht als nahestehende Person, weshalb er ihr die Verfahrenslegitimation absprach (act. 4 S. 12 f.). 4.3.3. Die Vorbringen der Beschwerdegegnerin vermögen nach Auffassung des Obergerichts die Tatsachenvermutung nicht zu widerlegen (E. II./4.2.). Die Beschwerdeführerin als Schwester ist als nahestehende Person zu qualifizieren: 4.3.4. a) Die Beschwerdeführerin hält zu Recht fest, dass die beiden Voraussetzungen Kenntnis der Persönlichkeit der betroffenen Person und von Verantwortung für das Wohlergehen geprägte Beziehung gegeben sind. Die Schwestern kennen sich seit über 80 Jahren, haben immer zusammen in Luxemburg gelebt

und waren offenbar weit über das Pensionsalter hinaus zusammen in der Verwaltung des Familienunternehmens tätig gewesen. Dem Bericht von Dr. K. _____ vom 17. Dezember 2014, Stadtspital ..., Memory Klinik, lässt sich entnehmen, dass eigenen Angaben der Beschwerdegegnerin zufolge sie regelmässigen Kontakt zur Schwester habe und unregelmässigen Kontakt zu ihrer besten Freundin in der Schweiz (gemeint Frau C. _____; act. 110/2 S. 4). B. _____ ist Patin eines Kindes ihrer Schwester. b) Die Beschwerdegegnerin vermutet verwerfliche Eigeninteressen der Beschwerdeführerin und bringt pauschal vor, dass ihre Familie nur an ihr Geld gelangen und sie in eine geschlossene Abteilung einer psychiatrischen Klinik in Luxemburg versorgen wolle (act. 12 S. 10 Rz. 15). Hiezu ist vorab festzuhalten, dass gestützt auf die Akten Hinweise bestehen, dass die Beschwerdeführerin und die Beschwerdegegnerin bezüglich des elterlichen Nachlasses nach wie vor eine Erbengemeinschaft bilden. So sind sie Teil eines "Consortium héritiers", welches als Eigentümer verschiedener Liegenschaften in

- 16 - Luxemburg im Grundbuch ausgewiesen ist (KESB-act. 23 S. 6 Rz 11 i.V.m. act. 24/4). Ebenso sind sie beide an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Luxemburg beteiligt (KESB-act. 24/5). Dass angesichts des ausserordentlich hohen Familienvermögens Kommunikations- und Absprachebedarf besteht, versteht sich von selbst. Auch wären allenfalls Bestrebungen einer Grossfamilie nachvollziehbar, das Vermögen zu erhalten zu versuchen. Dafür, dass dies zulasten der Beschwerdegegnerin unrechtmässig geschähe, ergeben die Akten keinerlei Anhaltspunkte. Die Beschwerdegegnerin machte nicht glaubhaft, dass ihre Schwester mit unlauteren Mittel versucht, ihr Vermögen wegzunehmen. Der Vorwurf der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin wolle sie in eine geschlossene psychiatrischen Anstalt versorgen, weshalb sie gar nicht in Verantwortung für ihr Wohlergehen und Interesse handle, findet in den Akten ebenfalls keine Stütze. Die Beschwerdeführerin reichte im März 2015 in Luxemburg ein Gesuch um Prüfung von vormundschaftlichen Massnahmen für ihre Schwester ein (act. 110/3). Dieses Gesuch ist in Zusammenhang zu bringen mit dem unbestrittenen gesundheitlichen Zustand der Beschwerdegegnerin: Frau Dr. med. K. _____, Leitende Ärztin Memory Klinik, ...spital Zürich, empfahl nach der Demenz-Abklärung in ihrem Bericht vom 17. Dezember 2014 zum Schutz der Beschwerdegegnerin eine Beistandschaft oder eine äquivalente rechtliche Vertretung in Luxemburg (act. 110/2 S. 2). Es sei offen, so die Ärztin, in einem gemeinsamen Gespräch mit der Patientin und Frau C. _____ über die Diagnose Alzheimer-Demenz gesprochen worden. Der Bericht weist sodann darauf hin, dass B. _____ stark untergewichtig sei und der Ausbau des Betreuungsnetzes dringend empfohlen werde. Die Beiständin C. _____ selbst hielt für den Zeitraum Ende 2014 fest, dass die Beschwerdegegnerin an einer Alzheimererkrankung leide (BR-act. 8 S. 5 unten). Der auf Ersuchen der KESB eingereichte Bericht vom

E. 11

Mai 2015 (KESB-act. 10 und 12). Zu Recht zweifelt die Beschwerdeführerin angesichts dieser Tatsachen an, ob die Beschwerdegegnerin im Zeitraum ihrer Übersiedlung noch vernunftgemäss beurteilen konnte, mit wem sie Kontakt haben wollte (act. 2 S. 28 oben). Ist jemand nicht mehr in Lage für die Besorgung seiner Angelegenheiten eine Vollmacht zu erteilen, ist fraglich, ob diese Person in Bezug auf persönliche Verhältnisse noch urteilsfähig ist. Entgegen den Ausführungen des Bezirksrates, ist der Entscheid einer (damals) bald 80-jährigen Person, gar keinen Kontakt mehr zur eigenen Familie haben zu wollen, mit der sie zuvor jahrzehntelang zumindest wirtschaftlich und auch räumlich eng

verbunden gewesen ist, eine komplexe Entscheidungsfindung (act. 4 S. 12). Es spielen die Gefühle, die einem zu einem solchen radikalen Schritt bewegen, eine grosse Rolle. Das Gericht weiss aus anderen Fällen, dass eine Demenzerkrankung zu Einschränkungen in der Kommunikation führen und das Empfinden und das Erleben der betroffenen Person beeinträchtigen kann. Die Beschwerdegegnerin trieb angesichts des (vermeintlich) Erlebten schon vor dem Wegzug die Frage um, wem sie noch vertrauen kann. Sie konnte ihrer Ansicht nach nur noch ihrer Freundin, Frau C._____ trauen. B._____ und Frau C._____ kennen sich seit 45 Jahren (KESB-act. 110/2 S. 3, KESB-act. 187 S. 7 unten, E. 3.3.). Es wurde bereits erwogen, dass sich dem Gericht der Grund nicht erschliesst für die einer Feindschaft gleichkommende Ablehnung ihrer Familie durch die Beschwerdegegnerin. Die Ablehnung eskalierte in Hausverbote und Verweigerung der Annahme persönlicher Geschenke. Vor diesem Hintergrund ist eine Beeinflussung der Beschwerdegegnerin durch Drittpersonen, insbesondere durch Frau C._____, entgegen der Auffassung der

- 21 - Vorinstanz auch bei einem nur sporadischen Kontakt denkbar und möglich. Wie die Beschwerdeführerin zu Recht festhält, lässt sich argumentieren, dass angesichts der abrupten und konsequenten Ablehnung der Herkunftsfamilie bei nur unregelmässigen Kontakt der Freundinnen sogar ein sehr grosses Beeinflussungspotenzial bestanden hat (act. 2 S. 28 Rz. 98). d) Die Frage bleibt offen, worauf der Entscheid der betagten Beschwerdegegnerin zurückzuführen ist, ihr Heimatland ohne vorherige Planung zu verlassen und nach Zürich zu ziehen. Wenig plausibel ist, dass die Beschwerdeführerin ihre Schwester in die Flucht geschlagen hatte und sich die Beschwerdegegnerin nur noch durch vollständige Isolierung schützen konnte. Es gibt demgegenüber Anhaltspunkte dafür, dass die Ablehnung der Beschwerdeführerin nicht auf freiem, uneinflussten Willen der Beschwerdegegnerin beruht (KESB-act. 10). Die hiezu in Widerspruch stehende ärztliche Bestätigung von Dr. med. M._____, medizinischen Zentrum ..., vom 27. Februar 2015, ändert daran nichts. Dr. med. M._____ bestätigte unter Hinweis auf eine einmalige Untersuchung und, angesichts der knappen Abfassung der Bestätigung, vermutungsweise ohne Vorwissen, dass die Beschwerdegegnerin voll handlungsfähig sei und fähig, selbständig Entscheidungen zu treffen (KESB-act. 2/4). Am 9. April 2015 holte die Beschwerdegegnerin (dringlich wie es im Arztbericht heisst) bei Dr. med. N._____, Neurozentrum ..., im Zusammenhang mit dem Verfahren vor der KESB eine Zweitmeinung zur Diagnose von Dr. med. K._____ ein. Dr. med. N._____ bestätigte aus neurologischer Sicht das leichte- bis mittelschwere dementielle Syndrom. In der Untersuchungssituation habe der Eindruck bestanden, dass die Patientin noch für Alltagsbereiche handlungs- und entscheidungsfähig sei (KESB-act. 2/5). Die Ärzte machen keine Angaben darüber, ob die Beschwerdegegnerin noch in der Lage war, einen nicht alltäglichen Entscheid zu fällen, mit der Herkunftsfamilie zu brechen. Ebenso wenig kann RA Z2._____ eigene Feststellungen machen zur Beziehung der Beschwerdegegnerin zu ihrer Herkunftsfamilie (act. 13/2). e) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin die konsequente, keine Zwischentöne zulassende Ablehnung ihrer Schwester nicht einigermassen plausibel erklären konnte. Aus den Akten ist weder ein Anlass für den

- 22 - Kontaktabbruch ersichtlich, noch ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für den wiederholt und stets sehr pauschal erhobenen Vorwurf gegenüber der "bösen und geldgierigen Familie in Luxemburg" (KESB-act. 116), die es auf das Vermögen der Beschwerdegegnerin abgesehen habe. Vor dem Hintergrund der Demenzerkrankung und der von der Beschwerdegegnerin bereits vor dem Zuzug in die Schweiz empfundenen

Bedrohungsangst liegt es nahe, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Haltung gegenüber der Herkunftsfamilie beeinflusst worden ist. Dies weckt erhebliche Zweifel daran, ob die Beschwerdegegnerin den Kontakt zu ihrer Schwester in Luxemburg aus freiem Willen abbrach. Im Ergebnis konnte die Beschwerdegegnerin die Tatsachenvermutung der Schwester als nahestehende Person (E. II./4.2.) nicht widerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.